



Informationsvorlage IV 032/2019/14-19

Status: öffentlich
Datum: 14.01.2019

Fachbereich: Fachbereich III - Verwaltungssteuerung
Bearbeiter: Frau Gesche
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Informationen über offene Sachthemen des Bürgermeisters

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	28.01.2019	Kenntnisnahme	Ö

Sachverhalt:

1. Straßenreinigung/ Winterdienst

a)

Durch Herrn Christian Arndt wurde an die Verwaltung die Frage gestellt, ob die in der Straßenreinigungssatzung benannte Definition von Anlieger = Straßenanlieger, aber ≠ Gehweganlieger rechtlich hinreichend ist.

b)

Gleichzeitig wurde angeregt, die SRS zu ändern und bezüglich der Gehwegreinigungspflicht folgenden Passus aufzunehmen:

„Darüber hinaus sind bei Straßen mit einseitiger Gehweg sowohl die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schnee- und Eisräumung des Gehweges verpflichtet. Diese Verpflichtung richtet sich nach der Jahreszahl. In Jahren mit einer geraden Endzahl sind diejenigen verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg liegt, in ungeraden Jahren die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, die auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite liegen.“

Stellungnahme:

Zu 1a)

Die Satzung der Gemeinde ist bezüglich der getroffenen Formulierung präzise genug. Dies ergibt sich aus dem Brandenburgischen Straßengesetz. Im sprachlichen Gebrauch und auch in der Rechtsprechung wird als Straße der reine Straßenkörper benannt.

In § 2 Brandenburger Straßengesetz (BbgStrG) wurde jedoch durch die Landesregierung eine Legaldefinition des Begriffs Straße verfügt.

§ 2 Abs. 2: Zu der öffentlichen Straße gehören

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, [...] sowie Rad- und Gehwege [...]

Der Gehweg gehört damit grundsätzlich gesehen mit zur Straße. Anlieger ist der, der an die Straße in ihrem ersten Teilstück (meist Gehweg und/oder Radweg) angrenzt. Eine Unterscheidung zwischen Straßenanlieger und Gehweganlieger ist damit nicht notwendig.

Zu 1b)

Bei der Betrachtung der Übertragbarkeit des Winterdienstes auf den Anlieger ist § 49a Abs. 4 BbgStrG maßgeblich. Die Übertragung des Winterdienstes auf den Eigentümer des erschlossenen Grundstücks für den Gehweg ist somit durch das BbgStrG gedeckt.

Die Straße (hier als Oberbegriff gesehen) ist in der Regel aufgebaut in Gehweg, Fahrbahn, Gehweg. Die Übertragung des Winterdienstes erfolgt auf den Eigentümer (bzw. über § 49a Abs. 4 Satz 2 BbgStrG auf Erbbauberechtigte etc.) des Grundstücks, das angrenzt. Wenn auf einer Seite kein Gehweg besteht, grenzt das Grundstück an die Fahrbahn und nicht an den Gehweg. Dieses Grundstück wird also über den Teil der Straße „Fahrbahn“ erschlossen, nicht aber über den Teil der Straße „Gehweg“.

Wird das Grundstück aber über den Teil Fahrbahn erschlossen, so liegt es nicht am Gehweg an, was einer Überbürdung der Reinigungslast entgegensteht (siehe auch VG Berlin, Beschluss vom 20.04.2015, 1 L 372/ 14, juris Rz. 9).

Ein Grundstück grenzt an Gehweg oder Straße, wenn es unmittelbar an der Verkehrsfläche liegt (Wichmann, Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis, 8. Auflage, Rz. 159).

Der vorgeschlagene neue Satzungstext ist Teil eines Forengesprächs im Internet unter <https://www.juraforum.de/forum/t/ab-wann-ist-ein-buergersteig-ein-buergersteig.347443>.

Es ist hier nicht bekannt, aus welcher Satzung zitiert wird, insbesondere aus welchem Bundesland. Es wird vermutet, dass es sich hier um ein Zitat aus einer Satzung einer Gemeinde in Baden- Württemberg handelt. Im dortigen Straßengesetz steht ausdrücklich die gesetzliche Ermächtigung, dass wenn der Gehweg nur auf einer Straßenseite besteht, die Gemeinde durch Satzung die Reinigungspflicht auf den gegenüberliegenden Anlieger übertragen kann, § 41 Abs. 2 S. 3 BW SRG.

Stichprobenhaft wurde nach einer solchen Regelung in anderen Bundesländern gesucht. Sie ist weder in der Gesetzgebung von Sachsen, Mecklenburg- Vorpommern, Berlin, Thüringen oder Sachsen- Anhalt zu finden.

Eben weil die Regelung in Baden- Württemberg explizit den Gemeinden die Möglichkeit gibt, die Reinigungspflicht auch auf den gegenüberliegenden Anlieger auszuweiten, wenn es nur einen Gehweg gibt, muss sich im umgekehrten Fall strikt an eine enge Auslegung gehalten werden (Wichmann, ebenda, Rz. 161).

Dies verletzt auch nicht den Gleichheitsgrundsatz. Insoweit hatte sich schon das Bundesverfassungsgericht mit dieser Thematik befasst (4 NB 21/ 89, V. 25.07.1989) und diese Regelung für mit Bundesrecht vereinbar gehalten. Gerechtfertigt wird dies damit, dass der Angrenzer dem Gehweg sowohl räumlich näher sei, als auch die größeren Vorteile durch ihn habe. Lediglich ihm, nicht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des gegenüberliegenden Grundstücks, biete der Gehweg einen unmittelbaren Zugang (Wichmann, ebenda, Rz. 162).

Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung und der Literatur erscheint eine Änderung der Satzung nicht ratsam, da dies nach Auffassung der Verwaltung zur Unwirksamkeit des entsprechenden Satzungsteils führt.

Darauf fußende Bescheide würden somit einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Karsten Knobbe
Bürgermeister